



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR UMWELT

ABSCHLUSS-BERICHT

Jugendarbeitsschutz bei
Rechtsanwälten und Notaren 2012

ABSCHLUSSBERICHT

Jugendarbeitsschutz bei Rechtsanwälten und Notaren 2012

Bearbeitung:

Diana Faller

Mainz, Juni 2013,
aktualisiert im Juli 2016

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz

© 2015

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	6
Projektziel	6
Projektdurchführung	6
Projektergebnisse	6
Allgemein	6
Regelungen der Arbeits- und Freizeit	6
Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung	7
Ärztliche Untersuchungen	7
Sonstige Pflichtverletzungen	7
Zusammenfassung	7
Anlage 1: Checkliste	9
Anlage 2: Auswertung	14
Anlage 3: Infobroschüre	17

Einleitung

Der Gesetzgeber hat im Jugendarbeitsschutzgesetz besondere Vorschriften mit dem Ziel erlassen, alle Personen unter 18 Jahren, die in einem Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis befinden, vor Überbeanspruchung und den Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen.

Neben allgemeinen Bestimmungen, die bei jeder Art von Tätigkeit gelten, gibt es spezielle Regelungen für bestimmte Gewerbezeige.

Bei der Tätigkeit in Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien sollen unter anderem spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in Bezug auf Bildschirmarbeitsplätze angeboten werden.

Projektziel

Ziel des Projektes „Jugendarbeitsschutz in Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien 2012“ war es, arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhindern, Unfälle zu vermeiden sowie die Gesundheit der Jugendlichen zu fördern.

Projektdurchführung

In der Vorbereitungsphase erstellte das Landesamt für Umwelt gemeinsam mit den Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd eine Checkliste, welche Fragen zu höchstzulässigen Arbeitszeiten, möglichen Gefährdungen, ärztlichen Untersuchungen und Aushängen und Verzeichnissen beinhaltet.

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz verteilten darüber hinaus im Verlauf der Überprüfung einen Flyer, der die Arbeitgeber über die Besonderheiten bei der Beschäftigung von Jugendlichen sensibilisiert und über die einzuhaltenden Vorschriften informiert.

Projektergebnisse

Allgemein

Von September bis Dezember 2012 überprüften die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd im Rahmen der landesweiten Programmarbeit 76 Rechtsanwälte und Notare, in denen insgesamt 84 Jugendliche in einem Ausbildungsverhältnis beschäftigt waren. In sieben Betrieben waren keine Beanstandungen festzustellen.

Regelungen der Arbeits- und Freizeit

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht stellten in vier Kanzleien Verstöße hinsichtlich der Dokumentation und Einhaltung von Arbeitszeiten fest.

In vier Betrieben wurden die Arbeitszeiten nicht dokumentiert. Es konnte jedoch in drei der vier Betriebe Überschreitungen der höchstzulässigen täglichen Arbeitszeit nachgewiesen werden.

Hinsichtlich der Einhaltung der Ruhepausen und der Gewährung des Mindesturlaubes stellten die Gewerbeaufsichtsbeamten fest, dass diese bzw. dieser in jeweils einem Fall nicht überprüfbar war bzw. nicht eingehalten wurde.

Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung

Im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen der Jugendlichen stellten die Bediensteten der Gewerbeaufsicht in 63 Betrieben Beanstandungen fest.

In 37 Kanzleien erstellten die Arbeitgeber vor Beginn der Beschäftigung keine Gefährdungsbeurteilung. In 26 Betrieben wurde eine Gefährdungsbeurteilung erstellt, aber nicht dokumentiert.

Die halbjährliche Unterweisung über Unfall- und Gesundheitsgefahren fehlte in 29 Betrieben.

Ärztliche Untersuchungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellten beim Thema „Ärztliche Untersuchungen“ in 36 Betrieben Beanstandungen fest.

In sechs Kanzleien wurden die Nachuntersuchungen nicht fristgerecht durchgeführt und in drei Betrieben klärte der Arbeitgeber die Jugendlichen nicht über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung auf.

Bei 27 Jugendlichen fehlten die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen in Bezug auf Bildschirmarbeitsplätze.

Sonstige Pflichtverletzungen

In drei Kanzleien fehlte der Aushang eines Abdruckes des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Zusammenfassung

Die Auswertung der Programmarbeit „Jugendarbeitsschutz bei Rechtsanwälten und Notaren“ hat ergeben, dass – mit Ausnahme von sieben Betrieben – bei allen aufgesuchten Arbeitsstätten Verstöße gegen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Beschäftigung von Jugendlichen festzustellen sind.

Mehr als zwei Drittel der Betriebe hatten Mängel hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung. Es fehlte die Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen.

Die Gefährdungsbeurteilung umfasst als zentrales Element des betrieblichen Arbeitsschutzes die Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und Belastungen. Die gesetzliche Basis für die Gefährdungsbeurteilung ist das Arbeitsschutzgesetz (§§ 5, 6).

Die Gefährdungsbeurteilung ist grundsätzlich vom Arbeitgeber zu erstellen. Er kann sich jedoch dem Sachverstand der Fachkraft für Arbeitssicherheit und anderer mit der Arbeitssicherheit betrauten Personen bedienen.

Gefährdungen können durch Arbeitsmittel, Wechselwirkungen von Anlagen und Maschinen, gefährliche Arbeitsstoffe und durch psychische Fehlbelastung am Arbeitsplatz auftreten.

Anhand der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes festzulegen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist grundsätzlich zu dokumentieren. Sie dient dem Arbeitgeber zur Eigenkontrolle und der Überwachungsbehörde zur effektiven Überprüfung des Arbeitsschutzes in den Betrieben. Sie ist somit ein wesentliches Arbeitsmittel.

Die Form der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben. Die Dokumentation kann in schriftlicher Form (Aktenordner, Karteikarten) oder elektronisch mittels Computer erfolgen. Im Fachhandel sind Arbeitshilfen und entsprechende Software erhältlich.

Bei den ärztlichen Untersuchungen versäumten die Arbeitgeber in 27 Kanzleien spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in Bezug auf Bildschirmarbeitsplätze anzubieten.

Erfreulicherweise gab es bei der Einhaltung von Arbeits-, Pausen- und Ruhezeiten nur geringfügige Beanstandungen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Erstellung eines Aktenvermerkes bzw. eines Revisionschreibens in 37 bzw. 32 Fällen aufgrund der nur zahlenmäßig geringen Verstöße genügte.

Weder Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten noch Verwarnungen mussten eingeleitet oder ausgesprochen werden.

Als Resultat der diesjährigen Programmarbeit gilt erneut festzustellen, dass vorbeugender Gesundheitsschutz oberstes Ziel modernen Arbeitsschutzes sein muss und daher jährliche Überprüfungen in verschiedenen Beschäftigungsbereichen im Bereich des Jugendarbeitsschutzes weiterhin erforderlich sind.

Mainz, den 20.06.2013

Referat 31.2

ANLAGE 1: CHECKLISTE

Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz Jugendarbeitsschutz bei Rechtsanwälten und Notaren - Programmarbeit 2012 -

SGD Nord / Süd		
.....
Regionalstelle Gewerbeaufsicht	Bearbeiter	Überprüfungsdatum
Firma:		
Straße:		
PLZ:		
ArbStNr.:		
Anzahl der Jugendlichen: männlich: weiblich: Anzahl d. Erwachsenen:		
Insges. keine Beanstandung		

Übersicht

	keine Beanstandung	Beanstandungen
Frage 1 - 13 Regelung der Arbeits- und Freizeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frage 14 - 16 Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frage 17 - 21 Ärztliche Untersuchungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frage 22 - 23 Sonstige Pflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erledigung

	Anzahl	Bemerkungen
<input type="checkbox"/> Mündlich; Aktenvermerk
<input type="checkbox"/> Revisionschreiben
<input type="checkbox"/> Verwarnung
<input type="checkbox"/> OWi-Verfahren eingeleitet

Regelung der Arbeits- und Freizeit

	ja	nein	entfällt	Anzahl d. betr. Jugendl.
1. Sind Arbeitszeitregelungen, die von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen, nach Tarifvertrag anzuwenden? (<i>JArbSchG § 21a beachten</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wenn ja, welcher Tarifvertrag?			
2. Wird die zulässige tägliche Arbeitszeit dokumentiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3. Wird die zulässige tägl. Arbeitszeit eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Arbeitszeit beträgt 8 h bzw. 8,5 h	<input type="checkbox"/>		
Arbeitszeit beträgt > 8,5 h	<input type="checkbox"/>		
Arbeitszeit nicht überprüfbar	<input type="checkbox"/>		
(<i>JArbSchG § 8 Abs. 1, 2 und 2a</i>)				
4. Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit max. 40 Std.?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Arbeitszeitüberschreitung < 1 h	<input type="checkbox"/>		
Arbeitszeitüberschreitung > 1 h	<input type="checkbox"/>		
Wochenarbeitszeit nicht überprüfbar	<input type="checkbox"/>		
(<i>JArbSchG § 8 Abs. 1 und 2</i>)				
5. Wird die Schichtzeit von 10 Stunden eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schichtzeit nicht überprüfbar (<i>JArbSchG § 12</i>)	<input type="checkbox"/>		
6. Werden ausreichende Ruhepausen gewährt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Unterschreitung beträgt < 15 Minuten	<input type="checkbox"/>		
Unterschreitung beträgt >x 15 Minuten	<input type="checkbox"/>		
Pausengewährung nicht überprüfbar	<input type="checkbox"/>		
(<i>JArbSchG § 11 Abs. 1</i>)				
	ja	nein	entfällt	Anzahl d. betr. Jugendl.

7. Wird ein angemessener Aufenthaltsraum für die Pausen zur Verfügung gestellt? (*JArbSchG § 11 Abs. 3*)
8. Wird nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Freizeit von min. 12 Std. gewährt?
- Unterschreitung < 0,5 h
- Unterschreitung > 0,5 h
- Nicht feststellbar
- (*JArbSchG § 3*)
9. Wird die Nachruhe eingehalten? (*JArbSchG § 14*)
10. Wird das Beschäftigungsverbot an Samstagen, Sonn- und Feiertagen eingehalten? (*JArbSchG § 16,17*)
11. Wird die 5-Tage-Woche eingehalten?
- (*vgl. JArbSchG § 16 Abs. 4*)
12. Wird der gesetzliche bzw. tarifliche Urlaub gewährt?
- | | | | | |
|------------------------------------|---------------------|--------------------------|--------------------------|-------|
| Alter zu Beginn des Kalenderjahres | Anzahl der Werktage | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| noch nicht 16 Jahre | mind. 30 Tage | | | |
| noch nicht 17 Jahre | mind. 27 Tage | | | |
| noch nicht 18 Jahre | mind. 25 Tage | | | |
- (*JArbSchG § 19*)

	ja	nein	entfällt	Anzahl d. betr. Jugendl.
13. Stellt der Arbeitgeber die Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht frei? (<i>JArbSchG 9 Abs. 1</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
a. Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot an einem Berufsschultag von mehr als 5 Unterrichtsstunden (je mind. 45 Minuten) einmal in der Woche (<i>JArbSchG § 9 Abs. 1 Nr. 2</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
b. Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mind. 25 Stunden an mind. 5 Tagen (<i>JArbSchG § 9 Abs. 1 Nr. 3</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung

	ja	nein	entfällt	Anzahl d. betr. Jugendl.
14. Wurden vor Beginn der Beschäftigung (bzw. bei wesentlicher Änderung) die Arbeitsbedingungen beurteilt? (<i>JArbSchG § 28a</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15. Wurde die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert? (<i>ArbSchG § 6 Abs. 1, JArbSchG, ArbStVO</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16. Wurden die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und wiederkehrend mindestens halbjährlich bzw. bei Änderung der Arbeitsbedingungen über Gefahren sowie in der Anwendung der technischen Schutzmaßnahmen unterwiesen? (<i>JArbSchG § 29</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Ärztliche Untersuchungen:

	ja	nein	entfällt	Anzahl d. betr. Jugendl.
17. Ist die Erstuntersuchung fristgerecht durchgeführt? (<i>JArbSchG § 32</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18. Ist die erste Nachuntersuchung fristgerecht durchgeführt? (<i>JArbSchG § 33</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
19. Werden die Jugendlichen über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung aufgeklärt? (<i>JArbSchG § 34</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
20. Werden spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in Bezug auf Bildschirmarbeitsplätze angeboten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
21. Werden die Jugendlichen entsprechend der ggf. vorhandenen Gefährdungsvermerke in den Untersuchungsbefunden beschäftigt? (<i>JArbSchG § 40</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Sonstige Pflichten:

	ja	nein	entfällt	Anzahl d. betr. Jugendl.
22. Werden ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt? (<i>JArbSchG § 47</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
23. Wird bei einer Beschäftigung ab drei Jugendlichen ein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen an geeigneter Stelle im Betrieb angebracht? (<i>JArbSchG § 48</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

ANLAGE 2: AUSWERTUNG

Auswertung der Programmarbeit Jugendarbeitsschutz bei Rechtsanwälten und Notaren Landesprojekt 2012

	SGD Nord			SGD Süd		Summen
	Reg.St. I.O.	Reg.St. KO	Reg.St. TR	Reg.St. MZ	Reg.St. NW	
Anzahl der überprüften Firmen mit Jugendlichen	8	19	14	13	22	76
Anzahl der überprüften Jugendlichen	8	22	15	15	25	85
Wie viele Firmen ohne Beanstandungen	0	5	0	1	1	7
Regelung der Arbeits- und Freizeit	2	2	0	0	0	4
Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung	6	11	14	11	21	63
Ärztliche Untersuchungen	8	6	14	8	0	36
Sonstige Pflichtverletzungen	0	0	0	2	0	2
Regelung der Arbeits- und Freizeit						
1. Anwendung eines Tarifvertrages	0	0	0	0	0	0
2. Keine Dokumentation der zulässigen Arbeitszeit	2	2	0	0	0	4
3. Keine Einhaltung der zulässigen tägl. Arbeitszeit	1	2	0	0	0	3
Arbeitszeit beträgt 8 bis 8,5 Std.	1	2	0	0	0	3
Arbeitszeit beträgt > 8,5 Std.	0	0	0	0	0	0
Arbeitszeit nicht überprüfbar	0	1	0	0	0	1
4. Keine Einhaltung der Arbeitszeit von max. 40 Std.	0	0	0	0	0	0
<i>Arbeitszeitüberschreitung < 1 h</i>	0	0	0	0	0	0
<i>Arbeitszeitüberschreitung > 1 h</i>	0	0	0	0	0	0
<i>Wochenarbeitszeit nicht überprüfbar</i>	0	0	0	0	0	0
5. Keine Einhaltung der Schichtzeit von 10 Stunden	0	0	0	0	0	0
<i>Schichtzeit nicht überprüfbar</i>	0	0	0	0	0	0
6. Keine Gewährung von ausreichenden Ruhepausen	0	0	0	0	0	0
a) <i>Unterschreitung beträgt < 15 Minuten</i>	0	0	0	0	0	0
b) <i>Unterschreitung beträgt > 15 Minuten</i>	1	0	0	0	0	0
c) <i>Pausengewährung nicht überprüfbar</i>	0	0	0	0	0	0

7. Kein angemessener Aufenthaltsraum für die Pausen zur Verfügung gestellt	0	0	0	0	0	0
8. Verstöße gegen ununterbrochene Freizeit von min. 12 Std. nach Beendigung der tägl. Arbeitszeit	0	0	0	0	0	0
<i>Unterschreitung < 0,5 h</i>	0	0	0	0	0	0
<i>Unterschreitung > 0,5 h</i>	0	0	0	0	0	0
<i>nicht feststellbar</i>	0	0	0	0	0	0
9. Verstöße gegen die Einhaltung der Nachtruhe	0	0	0	0	0	0
10. Verstöße gegen Einhaltung des Beschäftigungsverbots an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	0	0	0	0	0	0
11. Verstöße gegen die Einhaltung der 5-Tage-Woche	0	0	0	0	0	0
12. Verstöße gegen Gewährung des gesetzlichen (30, 27 oder 25 Tage) bzw. tariflichen Erholungsurlaubs	1	0	0	0	0	1
13. Freistellung für Teilnahme am Berufsschulunterricht	0	0	0	0	0	0
a. Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot an einem Berufsschultag von mehr als 5 Unterrichtsstunden (je mind. 45 Minuten) einmal in der Woche	0	0	0	0	0	0
b. Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Block-Unterricht von mind. 25 Stunden an mind. 5 Tagen	0	0	0	0	0	0
Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung						
14. Keine Beurteilung der Arbeitsbedingungen vor Beginn der Beschäftigung	5	4	6	11	11	37
15. Keine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (in 26 Fällen wurde die Arbeitsbedingungen beurteilt)	6	9	14	12	21	63
16. Keine halbjährliche Unterweisung über Unfall.- und Gesundheitsgefahren	1	1	6	9	12	29
Ärztliche Untersuchungen						
17. Keine fristgerechte Durchführung der 1. ärztlichen Untersuchungen	0	0	0	0	0	0
18. Keine fristgerechte Durchführung der Nachuntersuchung	2	1	1	2	0	6
19. Keine Aufklärung über weitere Nachuntersuchung	1	0	0	2	0	3

20. Keine speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen i. Bezug auf Bildschirmarbeitsplätze	6	5	13	3	0	27
21. Keine Beschäftigung entsprechend der vorhandenen Gefährdungsvermerke	0	0	0	0	0	0
Sonstige Pflichtverletzungen						
22. Kein Aushang eines Abdruckes des JArbSchG u. die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde	0	0	0	3	0	3
23. Kein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen an geeigneter Stelle im Betrieb bei einer Beschäftigung ab drei Jugendlichen	0	0	0	0	0	0
Erledigungen (bei Feststellung von Verstößen)						
Mündlich; Aktenvermerk	0	10	5	1	21	37
Revisionsschreiben	8	4	3	11	0	26
Aktenvermerk und Revisionsschreiben	0	0	6	0	0	6
Revisionsschreiben und Owig-Verfahren	0	0	0	0	0	0

ANLAGE 3: INFOBROSCHÜRE



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR UMWELT,
WASSERWIRTSCHAFT UND
GEWERBEAUF SICHT

JUGENDARBEITSSCHUTZ BEI RECHTSANWÄLTEN UND NOTAREN



Der Gesetzgeber hat mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz spezielle Regelungen unter anderem zur täglichen Arbeitszeit, Ruhepausen, Freizeit und Schichtzeiten erlassen, die in Verbindung mit eventuellen Beschäftigungsverboten die Gesundheit, die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen vor Überforderung und besonderen Gefahren schützen sollen.

ARBEITSZEIT

- Die wöchentliche Arbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten.
- Die tägliche Arbeitszeit darf max. 8 Stunden bzw. 8,5 Stunden bei anderer Verteilung in derselben Woche betragen.
- Jugendliche dürfen grundsätzlich nur an 5 Tagen in der Woche arbeiten.
- Die Beschäftigung an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen und in der Nacht (20.Uhr bis 6.00 Uhr) ist nicht zulässig.
- Berufsschultage sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften auf die Arbeitszeit anzurechnen

PAUSEN UND FREIZEIT

- Die Ruhepausen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden bis zu sechs Stunden müssen mindestens 30 Minuten betragen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden sind 60 Minuten Pause zu gewähren.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens zwölf Stunden beschäftigt werden.

ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN

- Jugendliche müssen vor Aufnahme einer Tätigkeit ärztlich untersucht werden.
- Eine Nachuntersuchung muss ein Jahr nach Beginn erfolgt sein, sofern das 18. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht ist.
- Die Untersuchungsberechtigungsscheine sind beim Einwohnermeldeamt/ Bürgeramt erhältlich

VOR BEGINN DER BESCHÄFTIGUNG

- Es ist nach dem Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Jugendarbeitsschutzgesetz und ggf. der Gefahrstoffverordnung eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren.
- Die Jugendlichen sind mindestens halbjährlich nachweislich über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie deren Verhütung zu unterweisen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)
- Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV) vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221)

NOCH FRAGEN?

WEITERE AUSKÜNFTE ERTEILEN:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22: Hauptstr. 238,55743 Idar-Oberstein, 06781 565-0
- Referat 23: Stresemannstr. 3 - 5,56068 Koblenz, 0261 120-2019
- Referat 24: Deworastr. 8, 54290 Trier, 0651 4601-0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22: Kaiserstr. 31, 55116 Mainz, 06131 96030-0
- Referat 23: Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt/Weinstr., 06321 99-0

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht

Kaiser-Friedrich-Str. 7, 55116 Mainz, 06131 6033-0



RheinlandPfalz

LANDESAMT FÜR UMWELT,
WASSERWIRTSCHAFT UND
GEWERBEAUF SICHT

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz

Bearbeitung: Ina Weber

Bild und Herstellung: LUWG

Stand: September 2012

© LUWG 2012